

Fragen und Antworten

Sitzung	Hauptausschuss 16.09.2013
Thema	Datenweitergabe und Überwachung
Anfrage	Herr Grube (BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN) – Anfrage im Hauptausschuss am 19.08.13
Beantwortung	Werkleitung: Theo Weirich

„Nach schriftlicher Auskunft von wilhelm.tel auf Anfrage im Hauptausschuss werden auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) Daten an Dritte weitergegeben.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

- 1. Wie viele Überwachungen, Aufzeichnungen und Auskünfte auf Anordnung an welche berechtigten Stellen wurden in den Jahren 2001-2013 nach § 110 TKG getätigt?*
- 2. Um welche genauen Auskünfte gemäß § 111-113 TKG hat es sich dabei gehandelt?*
- 3. Wie viele und welche Art von Daten hat wilhelm.tel gemäß § 111 TKG in den Jahren 2001-2013 erhoben, gespeichert und an welche Stellen gegeben?*
- 4. Wie viele und welche Art von Daten hat wilhelm.tel gemäß §113 TKG manuell erhoben und an welche Stellen weitergegeben?*
- 5. Wie viele IP-Adressen wurden in den Jahren 2001-2013 gemäß § 101 Urhebergesetz an welche Stellen gegeben?*
- 6. Hat wilhelm.tel ggf. in welchem Umfang eine Vorratsdatenspeicherung in den Jahren 2001-2013 vorgenommen?*
- 7. Hat wilhelm.tel Kenntnis von Datenzugriffen fremder Stellen von wilhel.tel-Servern, die nicht durch das TKG abgedeckt sind? Wenn ja, welche?*

Fragen und Antworten

Wenn nein, sind solche Zugriffe ohne Kenntnis nach Auffassung von wilhelm.tel grundsätzlich möglich?

8. Ist wilhelm.tel bekannt, ob andere Stellen, z.B. die NSA, Zugriff auf die Server von wilhelm.tel vorgenommen wurden?

9. Hat wilhelm.tel seit 2001 ggf. welche Hackerangriffe von dritten Stellen registriert mit ggf. welchen Folgen?“

Hierzu nimmt die wilhelm.tel wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Da das Abhören von Telefongesprächen und Email-Verkehr hoheitliche Aufgabe nach § 110 TKG (hierbei handelt es sich um Abhörmaßnahmen von Telekommunikationsinhalten) ist, bitten wir, diese Anfrage an die zuständigen Behörden zu stellen. Nur diese können bei der Nennung der Aktenzeichen exakte Auskünfte geben.

Zu Frage 2:

Diese Frage beantwortet bereits das Gesetz selbst. In Bezug auf §§ 111-113 TKG handelt es sich um die gesetzlich in § 111 Abs. 1 TKG vorgegebenen Bestandsdaten, die beauskunftet werden dürfen:

- die Rufnummern und anderen Anschlusskennungen,
- den Namen und die Anschrift des Anschlussinhabers,
- bei natürlichen Personen deren Geburtsdatum,
- bei Festnetzanschlüssen auch die Anschrift des Anschlusses,
- in Fällen, in denen neben einem Mobilfunkanschluss auch ein Mobilfunkendgerät überlassen wird, die Gerätenummer dieses Gerätes sowie
- das Datum des Vertragsbeginns,
- Datum des Vertragsendes.

Fragen und Antworten

Zu Frage 3:

Auf der Grundlage von § 111 TKG übermittelt wilhelm.tel keinerlei Daten. Die in § 111 TKG genannten Datenarten (vgl. Antwort zu Frage 2) werden auf Grundlage von § 112 bzw. § 113 TKG übermittelt (hierzu Antwort zu Frage 4).

Soweit das Erheben und Speichern der in § 111 Abs. 1 TKG genannten Datenarten betroffen ist, so verpflichtet § 111 Abs. 1 S. 1 TKG alle natürlichen und juristischen Personen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken und dabei Rufnummern oder andere Anschlusskennungen vergibt oder Telekommunikationsanschlüsse für von anderen vergebene Rufnummern oder andere Anschlusskennungen bereitstellen – so auch wilhelm.tel – die in § 111 Abs. 1 TKG genannten Datenarten für sämtliche Kunden zu erheben und zu speichern. Die wilhelm.tel GmbH hat zurzeit 60.200 Telekommunikationskunden (Stichtag: 12.08.2013) und speichert damit auch die entsprechende Anzahl an Daten(arten).

Zu Frage 4:

Soweit das Erheben und Speichern von Daten betroffen ist, verweisen wir auf die Antwort zu Frage 3. Soweit die Weitergabe von Daten betroffen ist, ist grundsätzlich hierzu zu sagen, dass Angaben nur gegenüber den gesetzlich erlaubten Adressaten erfolgen. Dabei handelt es sich gemäß § 111 Abs. 3 TKG um folgende Stellen:

- Stellen, die für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden,
- Stellen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, und
- Stellen, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst.

Die Art der Daten richtet sich nach § 111 Abs. 1 S. 1 TKG (vgl. Antwort zu Frage 2). Da die Frage keine Angabe zum Zeitraum, innerhalb dessen die Angaben gemacht werden sollen, kann die Frage nach dem „wie viel“ hier nicht weiter beantwortet werden. Sollte der Zeitraum von 2001-2013 gemeint sein, so bedürfte die Beantwortung einer Prüfung der

Fragen und Antworten

Vorgänge (13 Jahre), die längere Zeit in Anspruch nehmen könnte, weil keine Statistiken geführt werden.

Außerdem wird verwiesen auf § 113 Abs. 4 S. 2 TKG, der dem Anbieter Folgendes auferlegt: *„Über das Auskunftersuchen und die Auskunftserteilung haben die Verpflichteten gegenüber den Betroffenen sowie Dritten Stillschweigen zu wahren.“*

Frage 5:

Seit dem 01. September 2012 werden keine IP-Adressen mehr von wilhelm.tel gespeichert, weil diese weder abrechnungsrelevant (§ 95 Abs. 1 TKG) sind, noch zur Störungsbehebung gebraucht werden (§ 100 Abs. 1 TKG).

Anfragen nach § 101 UrhG werden ebenso wie Anfragen berechtigter staatlicher Stellen (vgl. Antwort zu Frage 4) dahingehend beantwortet, dass wilhelm.tel keine dynamischen IP-Adressen speichert und daher von wilhelm.tel auch keinem Kunden zugeordnet werden können. (Die Inhaber statischer IP-Adressen sind demgegenüber öffentlich einsehbar bei www.ripe.net).

Soweit der Zeitraum vor dem 01.09.2012 betroffen ist, werden von wilhelm.tel keine Statistiken hierzu geführt. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass mit der steigenden Kundenanzahl auch die Auskunftersuchen der Urheberrechtsinhaber und der berechtigten Stellen gestiegen sind. Zurzeit gehen von berechtigten staatlichen Stellen ca. zwei Anfragen pro Woche bei wilhelm.tel ein, die seit dem 01.09.2012 aus vorgenannten Gründen abschlägig beantwortet werden. Anfragen von Urheberrechtsinhabern gehen seit dem 01.09.2012 nur noch ganz sporadisch ein, da die Tatsache, dass wilhelm.tel keine IP-Adressen seit diesem Zeitpunkt mehr speichert, bei Urheberrechtsvertretern inzwischen bekannt zu sein scheint.

Frage 6

Nein, wilhelm.tel hat keine Vorratsdatenspeicherung gemäß § 113a und b TKG (a.F.) betrieben. Dies hat sich auch als richtig erwiesen, da das Bundesverfassungsgerichts diese

Fragen und Antworten

mit Urteil vom 02.03.2010 (1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08) für verfassungswidrig erklärte.

Frage 7

Grundsätzlich sind keine Zugriffe möglich, da unsere Server durch professionelle Firewall-Systeme geschützt sind. Alle notwendigen Zugänge zur Steuerung, Entstörung und Administration unserer Systeme sind ausschließlich autorisiertem Personal mit personalisiertem Zugang und festgelegten Zugriffsrechten möglich.

Frage 8

Siehe Antwort zu Frage 7. Andere Zugriffe, die nicht im Zusammenhang mit dem TKG stehen, sind nicht möglich.

Frage 9

Ja, es erfolgen sporadisch Hackerangriffe, z.B. auf E-Mail-Konten, die über unser Monitoring-System erkannt werden. Auf diese Angriffe wird umgehend reagiert und es werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Norderstedt, den 16. September 2013

Werkleitung



[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 101 Anspruch auf Auskunft

(1) Wer in gewerblichem Ausmaß das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf unverzügliche Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der rechtsverletzenden Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse in Anspruch genommen werden. Das gewerbliche Ausmaß kann sich sowohl aus der Anzahl der Rechtsverletzungen als auch aus der Schwere der Rechtsverletzung ergeben.

(2) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung oder in Fällen, in denen der Verletzte gegen den Verletzer Klage erhoben hat, besteht der Anspruch unbeschadet von Absatz 1 auch gegen eine Person, die in gewerblichem Ausmaß

1. rechtsverletzende Vervielfältigungsstücke in ihrem Besitz hatte,
2. rechtsverletzende Dienstleistungen in Anspruch nahm,
3. für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbrachte oder
4. nach den Angaben einer in Nummer 1, 2 oder Nummer 3 genannten Person an der Herstellung, Erzeugung oder am Vertrieb solcher Vervielfältigungsstücke, sonstigen Erzeugnisse oder Dienstleistungen beteiligt war,

es sei denn, die Person wäre nach den §§ 383 bis 385 der Zivilprozessordnung im Prozess gegen den Verletzer zur Zeugnisverweigerung berechtigt. Im Fall der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs nach Satz 1 kann das Gericht den gegen den Verletzer anhängigen Rechtsstreit auf Antrag bis zur Erledigung des wegen des Auskunftsanspruchs geführten Rechtsstreits aussetzen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann von dem Verletzten den Ersatz der für die Auskunftserteilung erforderlichen Aufwendungen verlangen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete hat Angaben zu machen über

1. Namen und Anschrift der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer der Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse, der Nutzer der Dienstleistungen sowie der gewerblichen Abnehmer und Verkaufsstellen, für die sie bestimmt waren, und
2. die Menge der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse sowie über die Preise, die für die betreffenden Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse bezahlt wurden.

(4) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind ausgeschlossen, wenn die Inanspruchnahme im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(5) Erteilt der zur Auskunft Verpflichtete die Auskunft vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch oder unvollständig, so ist er dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(6) Wer eine wahre Auskunft erteilt hat, ohne dazu nach Absatz 1 oder Absatz 2 verpflichtet gewesen zu sein, haftet Dritten gegenüber nur, wenn er wusste, dass er zur Auskunftserteilung nicht verpflichtet war.

(7) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung kann die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft im Wege der einstweiligen Verfügung nach den §§ 935 bis 945 der Zivilprozessordnung angeordnet werden.

(8) Die Erkenntnisse dürfen in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor der Erteilung der Auskunft begangenen Tat gegen den Verpflichteten oder gegen einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Verpflichteten verwertet werden.

(9) Kann die Auskunft nur unter Verwendung von Verkehrsdaten (§ 3 Nr. 30 des Telekommunikationsgesetzes) erteilt werden, ist für ihre Erteilung eine vorherige richterliche Anordnung über die Zulässigkeit der Verwendung der Verkehrsdaten erforderlich, die von dem Verletzten zu beantragen ist. Für den Erlass dieser Anordnung ist das Landgericht, in dessen Bezirk der zur Auskunft Verpflichtete seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine Niederlassung hat, ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig. Die Entscheidung trifft die Zivilkammer. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Kosten der richterlichen Anordnung trägt der Verletzte. Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist die Beschwerde statthaft. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben im Übrigen unberührt.

(10) Durch Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 9 wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 110 Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen, Erteilung von Auskünften

(1) Wer eine Telekommunikationsanlage betreibt, mit der öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbracht werden, hat

1. ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme auf eigene Kosten technische Einrichtungen zur Umsetzung gesetzlich vorgesehener Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation vorzuhalten und organisatorische Vorkehrungen für deren unverzügliche Umsetzung zu treffen,
- 1a. in Fällen, in denen die Überwachbarkeit nur durch das Zusammenwirken von zwei oder mehreren Telekommunikationsanlagen sichergestellt werden kann, die dazu erforderlichen automatischen Steuerungsmöglichkeiten zur Erfassung und Ausleitung der zu überwachenden Telekommunikation in seiner Telekommunikationsanlage bereitzustellen sowie eine derartige Steuerung zu ermöglichen,
2. der Bundesnetzagentur unverzüglich nach der Betriebsaufnahme
 - a) zu erklären, dass er die Vorkehrungen nach Nummer 1 getroffen hat sowie
 - b) eine im Inland gelegene Stelle zu benennen, die für ihn bestimmte Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation entgegennimmt,
3. der Bundesnetzagentur den unentgeltlichen Nachweis zu erbringen, dass seine technischen Einrichtungen und organisatorischen Vorkehrungen nach Nummer 1 mit den Vorschriften der Rechtsverordnung nach Absatz 2 und der Technischen Richtlinie nach Absatz 3 übereinstimmen; dazu hat er unverzüglich, spätestens nach einem Monat nach Betriebsaufnahme,
 - a) der Bundesnetzagentur die Unterlagen zu übersenden, die dort für die Vorbereitung der im Rahmen des Nachweises von der Bundesnetzagentur durchzuführenden Prüfungen erforderlich sind, und
 - b) mit der Bundesnetzagentur einen Prüftermin für die Erbringung dieses Nachweises zu vereinbaren;bei den für den Nachweis erforderlichen Prüfungen hat er die Bundesnetzagentur zu unterstützen,
4. der Bundesnetzagentur auf deren besondere Aufforderung im begründeten Einzelfall eine erneute unentgeltliche Prüfung seiner technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu gestatten sowie
5. die Aufstellung und den Betrieb von Geräten für die Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 5 und 8 des Artikel 10-Gesetzes in seinen Räumen zu dulden und Bediensteten der für diese Maßnahmen zuständigen Stelle sowie den Mitgliedern und Mitarbeitern der G 10-Kommission (§ 1 Abs. 2 des Artikel 10-Gesetzes) Zugang zu diesen Geräten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu gewähren.

Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, ohne hierfür eine Telekommunikationsanlage zu betreiben, hat sich bei der Auswahl des Betreibers der dafür genutzten Telekommunikationsanlage zu vergewissern, dass dieser Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation unverzüglich nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 und der Technischen Richtlinie nach Absatz 3 umsetzen kann und der Bundesnetzagentur unverzüglich nach Aufnahme seines Dienstes mitzuteilen, welche Telekommunikationsdienste er erbringt, durch wen Überwachungsanordnungen, die seine Teilnehmer betreffen, umgesetzt werden und an welche im Inland gelegene Stelle Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation zu richten sind. Änderungen der den Mitteilungen nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Satz 2 zugrunde liegenden Daten sind der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen. In Fällen, in denen noch keine Vorschriften nach Absatz 3 vorhanden sind, hat der Verpflichtete die technischen Einrichtungen nach Satz 1 Nr. 1 und 1a in Absprache mit der Bundesnetzagentur zu gestalten, die entsprechende Festlegungen im Benehmen mit den berechtigten Stellen trifft. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Ausnahmen für die Telekommunikationsanlage vorsieht. § 100b Abs. 3 Satz 1 der Strafprozessordnung, § 2 Abs. 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes, § 20I Abs. 5 Satz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes sowie entsprechende landesgesetzliche Regelungen zur polizeilich-präventiven Telekommunikationsüberwachung bleiben unberührt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Regelungen zu treffen
 - a) über die grundlegenden technischen Anforderungen und die organisatorischen Eckpunkte für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen und die Erteilung von Auskünften einschließlich der Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen und der Erteilung von Auskünften durch einen von dem Verpflichteten beauftragten Erfüllungsgehilfen,
 - b) über den Regelungsrahmen für die Technische Richtlinie nach Absatz 3,
 - c) für den Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 und
 - d) für die nähere Ausgestaltung der Duldungsverpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 sowie
2. zu bestimmen,
 - a) in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen vorübergehend auf die Einhaltung bestimmter technischer Vorgaben verzichtet werden kann,
 - b) dass die Bundesnetzagentur aus technischen Gründen Ausnahmen von der Erfüllung einzelner technischer

Anforderungen zulassen kann und

- c) bei welchen Telekommunikationsanlagen und damit erbrachten Dienstangeboten aus grundlegenden technischen Erwägungen oder aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 keine technischen Einrichtungen vorgehalten und keine organisatorischen Vorkehrungen getroffen werden müssen.

(3) Die Bundesnetzagentur legt technische Einzelheiten, die zur Sicherstellung einer vollständigen Erfassung der zu überwachenden Telekommunikation und zur Auskunftserteilung sowie zur Gestaltung des Übergabepunktes zu den berechtigten Stellen erforderlich sind, in einer im Benehmen mit den berechtigten Stellen und unter Beteiligung der Verbände und der Hersteller zu erstellenden Technischen Richtlinie fest. Dabei sind internationale technische Standards zu berücksichtigen; Abweichungen von den Standards sind zu begründen. Die Technische Richtlinie ist von der Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat die Bundesnetzagentur in ihrem Amtsblatt bekannt zu machen.

(4) Wer technische Einrichtungen zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen herstellt oder vertreibt, kann von der Bundesnetzagentur verlangen, dass sie diese Einrichtungen im Rahmen einer Typmusterprüfung im Zusammenwirken mit bestimmten Telekommunikationsanlagen daraufhin prüft, ob die rechtlichen und technischen Vorschriften der Rechtsverordnung nach Absatz 2 und der Technischen Richtlinie nach Absatz 3 erfüllt werden. Die Bundesnetzagentur kann nach pflichtgemäßem Ermessen vorübergehend Abweichungen von den technischen Vorgaben zulassen, sofern die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich sichergestellt ist und sich ein nur unwesentlicher Anpassungsbedarf bei den Einrichtungen der berechtigten Stellen ergibt. Die Bundesnetzagentur hat dem Hersteller oder Vertreiber das Prüfergebnis schriftlich mitzuteilen. Die Prüfergebnisse werden von der Bundesnetzagentur bei dem Nachweis der Übereinstimmung der technischen Einrichtungen mit den anzuwendenden technischen Vorschriften beachtet, den der Verpflichtete nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 zu erbringen hat. Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vor Inkrafttreten dieser Vorschrift ausgesprochenen Zustimmungen zu den von Herstellern vorgestellten Rahmenkonzepten gelten als Mitteilungen im Sinne des Satzes 3.

(5) Wer nach Absatz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach Absatz 2 verpflichtet ist, Vorkehrungen zu treffen, hat die Anforderungen der Rechtsverordnung und der Technischen Richtlinie nach Absatz 3 spätestens ein Jahr nach deren Bekanntmachung zu erfüllen, sofern dort für bestimmte Verpflichtungen kein längerer Zeitraum festgelegt ist. Nach dieser Richtlinie gestaltete mängelfreie technische Einrichtungen für bereits vom Verpflichteten angebotene Telekommunikationsdienste müssen im Falle einer Änderung der Richtlinie spätestens drei Jahre nach deren Inkrafttreten die geänderten Anforderungen erfüllen. Stellt sich bei dem Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 oder einer erneuten Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ein Mangel bei den von dem Verpflichteten getroffenen technischen oder organisatorischen Vorkehrungen heraus, hat er diesen Mangel nach Vorgaben der Bundesnetzagentur in angemessener Frist zu beseitigen; stellt sich im Betrieb, insbesondere anlässlich durchzuführender Überwachungsmaßnahmen, ein Mangel heraus, hat er diesen unverzüglich zu beseitigen. Sofern für die technische Einrichtung eine Typmusterprüfung nach Absatz 4 durchgeführt worden ist und dabei Fristen für die Beseitigung von Mängeln festgelegt worden sind, hat die Bundesnetzagentur diese Fristen bei ihren Vorgaben zur Mängelbeseitigung nach Satz 3 zu berücksichtigen.

(6) Jeder Betreiber einer Telekommunikationsanlage, der anderen im Rahmen seines Angebotes für die Öffentlichkeit Netzabschlusspunkte seiner Telekommunikationsanlage überlässt, ist verpflichtet, den gesetzlich zur Überwachung der Telekommunikation berechtigten Stellen auf deren Anforderung Netzabschlusspunkte für die Übertragung der im Rahmen einer Überwachungsmaßnahme anfallenden Informationen unverzüglich und vorrangig bereitzustellen. Die technische Ausgestaltung derartiger Netzabschlusspunkte kann in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 geregelt werden. Für die Bereitstellung und Nutzung gelten mit Ausnahme besonderer Tarife oder Zuschläge für vorrangige oder vorzeitige Bereitstellung oder Entstörung die jeweils für die Allgemeinheit anzuwendenden Tarife. Besondere vertraglich vereinbarte Rabatte bleiben von Satz 3 unberührt.

(7) Telekommunikationsanlagen, die von den gesetzlich berechtigten Stellen betrieben werden und mittels derer in das Fernmeldegeheimnis oder in den Netzbetrieb eingegriffen werden soll, sind im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur technisch zu gestalten. Die Bundesnetzagentur hat sich zu der technischen Gestaltung innerhalb angemessener Frist zu äußern.

(8) (weggefallen)

(9) (weggefallen)

Fußnote

(+++ § 110 Abs. 8: Zur letztmaligen Anwendung für das Berichtsjahr 2007 vgl. § 12 StPOEG +++)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 111 Daten für Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden

(1) Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt und dabei Rufnummern oder andere Anschlusskennungen vergibt oder Telekommunikationsanschlüsse für von anderen vergebene Rufnummern oder andere Anschlusskennungen bereitstellt, hat für die Auskunftsverfahren nach den §§ 112 und 113

1. die Rufnummern und anderen Anschlusskennungen,
2. den Namen und die Anschrift des Anschlussinhabers,
3. bei natürlichen Personen deren Geburtsdatum,
4. bei Festnetzanschlüssen auch die Anschrift des Anschlusses,
5. in Fällen, in denen neben einem Mobilfunkanschluss auch ein Mobilfunkendgerät überlassen wird, die Gerätenummer dieses Gerätes sowie
6. das Datum des Vertragsbeginns

vor der Freischaltung zu erheben und unverzüglich zu speichern, auch soweit diese Daten für betriebliche Zwecke nicht erforderlich sind; das Datum des Vertragsendes ist bei Bekanntwerden ebenfalls zu speichern. Satz 1 gilt auch, soweit die Daten nicht in Teilnehmerverzeichnisse (§ 104) eingetragen werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Speicherung nach Satz 1 gilt hinsichtlich der Daten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 entsprechend für denjenigen, der geschäftsmäßig einen öffentlich zugänglichen Dienst der elektronischen Post erbringt und dabei Daten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 erhebt, wobei an die Stelle der Daten nach Satz 1 Nr. 1 die Kennungen der elektronischen Postfächer und an die Stelle des Anschlussinhabers nach Satz 1 Nr. 2 der Inhaber des elektronischen Postfachs tritt. Wird dem Verpflichteten nach Satz 1 oder Satz 3 eine Änderung bekannt, hat er die Daten unverzüglich zu berichtigen; in diesem Zusammenhang hat der nach Satz 1 Verpflichtete bisher noch nicht erhobene Daten zu erheben und zu speichern, sofern ihm eine Erhebung der Daten ohne besonderen Aufwand möglich ist. Für das Auskunftsverfahren nach § 113 ist die Form der Datenspeicherung freigestellt.

(2) Bedient sich der Diensteanbieter nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 eines Vertriebspartners, hat der Vertriebspartner die Daten nach Absatz 1 Satz 1 und 3 unter den dort genannten Voraussetzungen zu erheben und diese sowie die nach § 95 erhobenen Daten unverzüglich dem Diensteanbieter zu übermitteln; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 1 gilt auch für Daten über Änderungen, soweit sie dem Vertriebspartner im Rahmen der üblichen Geschäftsabwicklung zur Kenntnis gelangen.

(3) Für Vertragsverhältnisse, die am Tage des Inkrafttretens dieser Vorschrift bereits bestehen, müssen Daten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 nicht nachträglich erhoben werden.

(4) Die Daten sind mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres zu löschen.

(5) Eine Entschädigung für die Datenerhebung und -speicherung wird nicht gewährt.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 113 Manuelles Auskunftsverfahren

(1) Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, darf nach Maßgabe des Absatzes 2 die nach den §§ 95 und 111 erhobenen Daten nach Maßgabe dieser Vorschrift zur Erfüllung von Auskunftspflichten gegenüber den in Absatz 3 genannten Stellen verwenden. Dies gilt auch für Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird. Die in eine Auskunft aufzunehmenden Daten dürfen auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden; hierfür dürfen Verkehrsdaten auch automatisiert ausgewertet werden. Für die Auskunftserteilung nach Satz 3 sind sämtliche unternehmensinternen Datenquellen zu berücksichtigen.

(2) Die Auskunft darf nur erteilt werden, soweit eine in Absatz 3 genannte Stelle dies in Textform im Einzelfall zum Zweck der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der in Absatz 3 Nummer 3 genannten Stellen unter Angabe einer gesetzlichen Bestimmung verlangt, die ihr eine Erhebung der in Absatz 1 in Bezug genommenen Daten erlaubt; an andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen dürfen Daten nach Absatz 1 nicht übermittelt werden. Bei Gefahr im Verzug darf die Auskunft auch erteilt werden, wenn das Verlangen in anderer Form gestellt wird. In diesem Fall ist das Verlangen unverzüglich nachträglich in Textform zu bestätigen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Auskunftsverlangens tragen die in Absatz 3 genannten Stellen.

(3) Stellen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden;
2. die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden;
3. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst.

(4) Derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, hat die zu beauskunftenden Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln. Über das Auskunftsersuchen und die Auskunftserteilung haben die Verpflichteten gegenüber den Betroffenen sowie Dritten Stillschweigen zu wahren.

(5) Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, hat die in seinem Verantwortungsbereich für die Auskunftserteilung erforderlichen Vorkehrungen auf seine Kosten zu treffen. Wer mehr als 100 000 Kunden hat, hat für die Entgegennahme der Auskunftsverlangen sowie für die Erteilung der zugehörigen Auskünfte eine gesicherte elektronische Schnittstelle nach Maßgabe der Technischen Richtlinie nach § 110 Absatz 3 bereitzuhalten, durch die auch die gegen die Kenntnisnahme der Daten durch Unbefugte gesicherte Übertragung gewährleistet ist. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass jedes Auskunftsverlangen durch eine verantwortliche Fachkraft auf Einhaltung der in Absatz 2 genannten formalen Voraussetzungen geprüft und die weitere Bearbeitung des Verlangens erst nach einem positiven Prüfergebnis freigegeben wird.

Fußnote

§ 113 Abs. 1 Satz 2: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit GG unvereinbar gem. BVerfGE v. 24.1.2012 I 460 - 1 BvR 1299/05 -

Fragen und Antworten

Sitzung	Hauptausschuss 05.08.2013
Thema	Datenweitergabe und Überwachung
Anfrage	Herr Lange (SPD Fraktion) – Anfrage im Hauptausschuss am 05.08.13
Beantwortung	Werkleitung: Theo Weirich

Herr Lange fragt an, ob es möglich ist, dass wilhelm.tel Daten weiter gibt. Wenn ja, dann möchte er wissen, an wen und auf welche gesetzliche Grundlage sich berufen wird.

Hierzu nimmt die wilhelm.tel wie folgt Stellung:

I. Gesetzliche Pflichten

Die wilhelm.tel GmbH ist aufgrund der gesetzlichen Regelungen im Telekommunikationsgesetz (TKG) zu Auskünften gegenüber Gerichten und Behörden sowie zur Mithilfe bei Überwachungsmaßnahmen verpflichtet. Die Datenweitergabe ist hier unmittelbar mit der Überwachung verknüpft.

1. Überwachungsmaßnahmen nach § 110 TKG

Die wilhelm.tel GmbH hat bei Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Anordnung den berechtigten Stellen die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. Berechtigte Stellen sind hierbei Gerichte, Staatsanwaltschaften und ihre im Polizeidienst tätigen Ermittlungspersonen, Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst, der Bundesnachrichtendienst sowie das Zollkriminalamt¹. Zur Anordnung der Überwachung der Telekommunikation sind nur Richter befugt - bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft ergehen, wobei die richterliche Anordnung unverzüglich nachzuholen ist. Die Überwachung des jeweiligen Anschlusses erfolgt durch die jeweilige berechnigte Stelle. Die wilhelm.tel GmbH hat keinen Einblick oder Zugriff auf die Inhalte der überwachten Kommunikationsvorgänge.

¹ Rechtsgrundlagen: § 100b Abs. 3 Satz 1 der Strafprozessordnung, § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Artikel 10-Gesetzes, § 23a Abs. 1 Satz 1 des Zollfahndungsdienstgesetzes oder Landesrecht

Fragen und Antworten

2. Auskunftersuchen nach §§ 111 – 113 TKG

Das TKG sieht in den §§ 111 – 113 TKG verschiedene Auskunftsverpflichtungen über Bestandsdaten vor.

a. automatisiertes Auskunftsverfahren

Für Auskunftsverfahren (Auskünfte gegenüber Sicherheitsbehörden) hat die wilhelm.tel GmbH gemäß § 111 TKG bestimmte Daten zu erheben, zu speichern und den berechtigten Sicherheitsbehörden mitzuteilen. Es handelt sich dabei um die Rufnummern, den Namen und die Anschrift des Anschlussinhabers, bei natürlichen Personen deren Geburtsdatum, in Fällen, in denen neben einem Mobilfunkanschluss auch ein Mobilfunkendgerät überlassen wird, die Gerätenummer dieses Gerätes sowie das Datum des Vertragsbeginns vor der Freischaltung erheben und unverzüglich speichern. Das Datum des Vertragsendes ist ebenfalls zu speichern. Die zuvor genannten Daten sind jeweils unverzüglich in Kundendateien zu speichern, in die auch Rufnummern und Rufnummernkontingente, die zur weiteren Vermarktung oder sonstigen Nutzung an andere Anbieter von Telekommunikationsdiensten vergeben werden, sowie bei portierten Rufnummern die aktuelle Portierungskennung aufzunehmen sind.

Auskünfte aus den Kundendateien erhalten:

1. die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden,
2. die Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder,
3. das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter
4. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst, der Bundesnachrichtendienst,
5. die Notrufabfragestellen sowie die Abfragestelle für die Rufnummer 124 124,
6. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
7. die Behörden der Zollverwaltung².

Die genannten Behörden ersuchen die Bundesnetzagentur die Daten im automatisierten Verfahren abzurufen. Die Bundesnetzagentur muss die gespeicherten Daten jederzeit aus

² für die in § 2 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Zwecke

Fragen und Antworten

den Kundendateien automatisiert im Inland abrufen können. Die wilhelm.tel GmbH erfährt von den jeweiligen automatischen Abrufen nichts.

b. manuelles Auskunftersuchen

Die wilhelm.tel GmbH muss außerdem nach § 113 TKG den berechtigten Stellen im Einzelfall auf deren Verlangen unverzüglich Auskünfte über erhobene Bestandsdaten erteilen. Dies umfasst vor allem Fälle, in denen ein Nutzer strafrechtlich relevante Verstöße gegen geltendes Recht durch seine Nutzung des TK-Dienstes begangen hat bzw. haben soll.

Berechtigte Stellen im Sinne des § 113 TKG sind:

1. die für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden;
2. die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden;
3. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst.)

Diese Auskünfte erfolgen nicht über eine Schnittstelle, sondern manuell und unterliegen der Geheimhaltung.

c. Auskunftsansprüche über IP-Adressen nach § 101 UrhG

Nach § 101 UrhG kann in Urheberrechtsstreitigkeiten auch die IP-Adresse und Name sowie Anschrift deren Inhabers abgefragt werden. Für die Erteilung dieser Auskunft ist eine vorherige richterliche Anordnung über die Zulässigkeit der Verwendung der Verkehrsdaten erforderlich, die von dem Verletzten zu beantragen ist. Für den Erlass dieser Anordnung ist das Landgericht, in dessen Bezirk der zur Auskunft Verpflichtete seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine Niederlassung hat, ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig. Sofern der Anbieter von TK-Diensten seine Internetdienste ausschließlich auf Basis sogenannter Flatrates anbietet, das tatsächliche Nutzungsverhalten oder die Nutzungsdauer der IP-Adresse folglich nicht

Fragen und Antworten

abrechnungsrelevant sind, dürfen die jeweils dynamisch vergebenen IP-Adressen sowie Name und Anschrift der jeweiligen Nutzer nicht gespeichert werden (§ 96 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 TKG). In diesen Fällen kann somit keine Auskunft über die IP-Adressen erfolgen.

3. Vorratsdatenspeicherung

Die in § 113a TKG ehemals vorgesehene sogenannte Vorratsdatenspeicherung, mit der auch IP-Adressen sechs Monate lang zu speichern waren, hat das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt³, wodurch die betroffenen Vorschriften ihre Gültigkeit verloren haben und nicht mehr angewendet werden dürfen.

II. Speicherung zu internen Zwecken der wilhelm.tel GmbH

Wilhelm.tel speichert hier nur dann kurzfristig Daten, wenn es um die Feststellung von Qualitätsmerkmalen und Störungen geht. Diese Daten werden zu keinem anderen Zweck benötigt und nach kurzer Zeit (kleiner 24h) sofort gelöscht.

Norderstedt, den 8. August 2013

Werkleitung

³ Entscheidung vom 02.03.2010 (Az: 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08)

Fragen und Antworten

Sitzung	Stadtwerkeausschuss 16.09.2013
Thema	Datensicherheit und Systemsicherheit
Anfrage	Herr Ramcke (BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN) – Anfrage im Stadtwerkeausschuss am 14.08.13
Beantwortung	Werkleitung: Theo Weirich

„Herr Ramcke bittet die Werkleitung um Beantwortung zu folgenden Fragen:

1. *In Bezug auf die gegenwärtige Diskussion um Datensicherheit bitte ich um ein allgemeines Bild zu der*
 - a. *Datensicherheit der Kundendaten,*
 - b. *Datensicherheit der Daten die Kunden via wilhelm.tel ins Kabel-Netz verschicken oder von dort empfangen,*
 - c. *Datensicherheit des MobyClick Datenverkehrs*
 - d. *Gab es ‚erfolgreiche‘ Angriffe?*
2. *Wie schätzt die Werkleitung die System-Gefährdung aufgrund von externen Angriffen ein? Gab es akute Bedrohungslagen oder „erfolgreiche“ Angriffe?*
 - a. *Sicherheit der Rechenzentren allgemein, sowie*
 - b. *Der Steuerung der Stadtwerke (Strom, Gas, Wasser, etc.)*
3. *Gibt es Pläne die Sicherheit (zu 1 und 2) zu verbessern?*
 - a. *Insbesondere: Gibt es Pläne Datenströme der Kabel-Kunden zu verschlüsseln (forward secrecy oder ähnliches)?*
 - b. *Dito für MobyClick?*
 - c. *Ist es richtig, dass Daten von/zu SmartMeter unverschlüsselt sind und relativ leicht mitgelesen/analysiert oder gar manipuliert werden können?*
4. *Plant wilhelm.tel eine Verbraucherinitiative und/oder eine öffentliche Veranstaltung um Verbraucher zu informieren, zu beraten? Falls nein, wäre das nicht bedenkenswert?*
5. *Sind Daten/-ströme bei wilhelm.tel ‚sicherer‘ als bei anderen Anbietern? Beeinträchtigt die gegenwärtige Diskussion möglicherweise eines der*

Fragen und Antworten

Geschäftsmodelle der Stadtwerke / wilhelm.tel (Rechenzentren, Datenarchiv, Internet Angebot, MobyClick, etc.) zum Guten oder zum Schlechten?“

Frage 1:

- a) Die wilhelm.tel GmbH gewährleistet die Einhaltung der Datenschutzrichtlinien im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen aus den Gesetzen und Verordnungen. Hinsichtlich der Überprüfung und der Einhaltung dieser Bestimmungen wurde ein externer IT-Sicherheitsbeauftragter und zum IT-Datenschützer bestellt (Herr Schädlich). Zusammen mit den zuständigen IT-Abteilung und den betroffenen Service-Bereichen der Stadtwerke Norderstedt / wilhelm.tel GmbH ist eine umfangreiche IT-Policy erstellt worden. Hier werden den Mitarbeitern Regeln an die Hand gegeben, um einen bestmöglichen Datenschutz zu gewährleisten.

- b) Grundsätzlich werden Daten, die Kunden, Kollegen und Bürger betreffen ausschließlich innerhalb des Unternehmens aufbewahrt und verarbeitet. Sollten Daten außerhalb des Unternehmens verarbeitet werden müssen, seien es Behörden oder Unternehmen mit weiterführenden Vertragsverhältnissen (z.B. Mobilfunk, Marktkommunikation etc.), so erfolgt dies im Rahmen der vorgeschriebenen regulierten Prozesse, die wiederum der Kontrolle des Datenschutzbeauftragten unterliegen. Der externe Zugang von Kunden zu ihren Kundenkonten zwecks der Einrichtung von Produkten und Abruf von Verrechnungsinformation erfolgt mit gesicherten Verbindungen und entspricht dem derzeitigen Sicherheitsstandard. Für die allgemeine Datensicherheit bei der Übertragung der Daten über einen Internetzugang von wilhelm.tel und deren Partner von und nach dem Internet ist der Kunde auf Basis des freien und neutralen Internetzuganges selbst verantwortlich. Die Internetverbindungen innerhalb der Knotenpunkte von wilhelm.tel sind, was die Abhörsicherheit und Integrität der Daten betrifft, höchstmöglich abgesichert. Außerhalb des wilhelm.tel Netzes kann keine Garantie gegen Mitlesen und Abhören gegeben werden, da die Wege des Datenverkehrs über nationale und internationale Internetknotenpunkte sind und von uns nicht überwacht und geschützt werden (können). Derzeit gibt es kein

Fragen und Antworten

standardisiertes Protokoll für die sichere Datenübertragung zwischen einzelnen Netzelementen der Provider.

- c) MobyKlick ist ein Funknetz (WLAN-Standard), mit dem auf zwei Wegen eine Verbindung zum Internet erfolgen kann. Der erste Weg geschieht über einen offenen ungeschützten Zugang, mit dem sich der Benutzer die Berechtigung via Voucher oder Dauerzugang erwirbt. Alle Informationen die hier ausgetauscht werden, können durch Dritte in unmittelbarer Nähe mitgelesen werden. Dies kann für normales Surfen unproblematisch sein. Für den gesicherten Zugang – MobyKlick(S) – wird eine https-Übertragung (Hypertext Transfer Protocol Secure) verwendet, die derzeit einen hohen Schutz gegen Abhören bietet. Die Sicherheit, die hier gewährleistet wird, kommt sehr nahe an die drahtgebundene Verbindung heran.
- d) Es gab keine bekannten erfolgreichen Angriffe auf die wilhelm.tel und stadtwerkeeigene Infrastruktur, wohl aber auf die unserer Kunden.

Frage 2:

Die Server der Stadtwerke Norderstedt / wilhelm.tel GmbH sind durch professionelle Firewall-Systeme geschützt. Die Administration unserer Systeme wird ausschließlich durch autorisiertes eigenes Personal mit personalisiertem Zugriff durchgeführt. Fremdzugriffe sind somit fast unmöglich.

- a) Im Bereich Rechenzentrum gab es bisher keine externen Bedrohungen.
- b) Die Steuerung der Energie- und Wassernetze der Stadtwerke Norderstedt geschieht über ein Fernwirkssystem, das über eine Netzleitwarte geführt wird. Dieses System ist isoliert vom allgemeinen Internet in einem demilitarisierten – also in einem privaten – Netzwerk eingebunden. Ein externer Zugriff ist nicht vorhanden und damit ist eine direkte Manipulation von außen ausgeschlossen. Remotezugriffe für Wartungen und Systemanpassungen werden nur temporär über den Abteilungsleiter für Wartungsarbeiten zugelassen und dokumentiert.

Fragen und Antworten

Frage 3:

- a) Die grundsätzliche Frage der Integrität im Internet teilt sich in zwei Bereiche ein. Im ersten Bereich findet sich die Übertragung der Informationen. Im zweiten Bereich geht es um die sichere Datenhaltung im Netz und auf der heimischen Anlage. Wilhelm.tel plant auf Grund zunehmenden Sicherheitsbewusstseins und der Nachfragesteigerung in beiden Bereichen folgende Maßnahmen und Dienste anzubieten:

Verschlüsselung der Datenverbindung

Vorhandene Verschlüsselungssysteme sind, sofern sie effektiv wirken, recht komplex zu bedienen. Ursache dafür ist, dass immer zwei Parteien verschlüsseln müssen. Das bedeutet, beide Seiten müssen dem Verschlüsselungsverfahren beiwohnen und entsprechende Software installieren und vorgegebene Rituale einhalten. Hierfür wollen wir die Anwendungen mit OpenSoftware-Produkten vereinfachen, denn nur diese gewähren Sicherheit gegen institutionalisierte Manipulationen. Diese Aufgabe ist auf Grund der Gewohnheiten der Anwender sehr anspruchsvoll und langwierig. Was die Speicherung der Daten betrifft, schützen wir zwar heute schon unsere Kunden mit Antiviren-Software. Im Email-Bereich wollen wir aber noch intensiver auf den Schutz der heimischen PC-Systeme einwirken.

Speicherung

Im Rahmen der Cloud-Speicherung (Netzspeicher) gibt es bereits heute kostenlose Systeme, die durch verschiedene große amerikanische Dienstleister (Google, Amazon, Microsoft) angeboten werden. Hier planen wir eine eigene Lösung, die wir nach Möglichkeit in eigener Systemumgebung unterbringen und damit geschützt anbieten wollen. Vorhandene Lösungsvarianten befinden sich in der Testphase. Ein definiertes Einführungsdatum kann noch nicht genannt werden.

- b) Siehe Frage 2
- c) Das von den Stadtwerken Norderstedt eingesetzte SmartMeter-System ist über ein exklusives getrenntes Netzwerk über VPN (Virtual Privat Network) miteinander

Fragen und Antworten

verbunden. Dieses Netzwerk ist verschlüsselt. Die derzeitigen Systeme werden nach und nach (die Spezifikationen in den einschlägigen Verbänden für die Gateways-Systeme sind noch nicht abgeschlossen) an die Vorgaben des BSI (Bundesamt für Sicherheit) angepasst. Dies bedeutet, dass die Datenübertragung und Authentifizierung der Zählerdaten nach den einschlägigen Richtlinien des BSI und PTP (Physikalisch technische Bundesanstalt) zertifiziert sind. SmartMeter-Daten werden in einem Gateway des Messsystems verschlüsselt signiert und versendet. Das Netzwerk, in dem sich die SamarMeter befinden ist vollkommen autark und isoliert. Ein Zugriff von außen ist damit äußerst schwierig und durch die eingebauten Sicherheitsmechanismen im Vorfeld erkennbar.

Frage 4:

Die Themen Internetsicherheit, Abhörskandal und Überwachung sind bereits in einigen Veranstaltungen von uns angesprochen worden. Für Interessenten im Privatkundenbereich sind Informationsveranstaltungen in Planung. Ziele sind hierbei: das Bewusstsein für den Einsatz von Sicherheitsmaßnahmen zu stärken, Hilfestellung bei Maßnahmen zu unterstützen und Produkte hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen zu verbessern und ggf. zu entwickeln. Wir haben die Notwendigkeit für Beratung und Unterstützung im Vorfeld erkannt, gehen aber davon aus, dass wir für eine effektive Hilfe, die Unterstützung von anderen Institutionen und Firmen benötigen. So müssen die o.g. Sicherheitsmaßnahmen noch ausgiebig überarbeitet und getestet werden. Bedenkenswert ist nicht die Frage, was geschehen würde, wenn es die wilhelm.tel GmbH unterlassen würde, sondern die Annahme, dass ein Beratungsangebot von unserer Seite das Sicherheitsproblem lösen würde. Das Bewusstsein, seine Daten unangetastet versenden zu können, ist auf Basis des Grundrechts auf die Unverletzlichkeit des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10) in unserer Gesellschaft tief verankert. Das heißt, auf die Dauer ist die wilhelm.tel GmbH gegen institutionalisierte Ausspähung nur eingeschränkt handlungsfähig, da hier ständig neue Methoden entwickelt werden, die wir erst im Nachhinein erkennen können. Wir sollten aus diesem Grund die Erwartungen durch unsere Bemühungen nicht all zu hoch ansetzen.

Fragen und Antworten

Frage 5:

Die Datenströme bei wilhelm.tel sind innerhalb des Verantwortungsbereiches sicherer als bei anderen Providern. Das ist dem geschuldet, dass die Kommunikation auf Glasfaserübertragung beruht. Ein Eingriff in die Sicherheit könnte nur sehr aufwendig durch mächtige Institutionen unbemerkt erfolgen. Dagegen ist ein Schutz definitiv nicht möglich, aber das Eintreten dieses Falles ist sehr unwahrscheinlich. Die Anforderungen an die Sicherheit durch illegale Eingriffe treffen im Moment durch die Enthüllungen der Geheimdienstaktivitäten alle Telekommunikationsunternehmen gleichermaßen. Für die Sicherheit als solches sind die Vorfälle eher von Vorteil, da institutionelle Angriffe jetzt real geworden sind und Maßnahmen auf ihre Wirkung getestet werden.

Norderstedt, den 16. September 2013

Werkleitung

Fragen und Antworten

Sitzung	Stadtwerkeausschuss 16.09.2013
Thema	BGH Urteil Gaskunden
Anfrage	Herr Dittmayer (FDP) – Anfrage im Stadtwerkeausschuss am 14.08.13
Beantwortung	Werkleitung: Jens Seedorff in Zusammenarbeit mit Herrn Frank Bußmann

„Herr Dittmayer bittet die Werkleitung um folgende Auskunft:

Lt. Medienberichten hat der Gasversorger ‚RWE‘ einen Prozess vor dem BGH verloren, mit der Folge, dass viele Gaskunden in Deutschland auf Rückzahlungen hoffen können. Dieses Urteil betrifft nicht nur den Gasversorger ‚RWE‘, sondern auch alle anderen Gasanbieter.

Die FDP – Fraktion möchte nun von den Stadtwerken erfahren, inwieweit die Gaskunden der Stadtwerke Norderstedt in den Genuss dieses Urteils kommen werden?“

Fragen und Antworten

Vermerk

Anfrage der FDP-Fraktion vom 06.08.2013 zur Sitzung
des Stadtwerke-Ausschusses vom 14.08.2013

Der BGH hat in seinem Urteil vom 31.07.2013 (VIII ZR 162/09) unter Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung entschieden, dass Preisanpassungsklauseln in Sonderkundenverträgen, die sich auf die AVBGasV beziehen, unwirksam sind. Die Stadtwerke Norderstedt haben erst im Jahre 2007 sogenannte Gasnormsonderverträge in ihr Produktportfolio aufgenommen. Die dort verwendete Preisanpassungsklausel bezieht sich nicht auf § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV sondern bereits auf § 5 Abs. 2 der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), gültig seit dem 08.11.2006. In welchem Umfang die Entscheidung auf aktuelle Sonderverträge, deren Preisanpassungsklauseln sich auf § 5 Abs. 2 GasGVV beziehen, übertragbar ist, ist durch den BGH noch nicht entschieden worden.

Im Rahmen seiner bislang gültigen Leitrechtsprechung war der BGH stets davon ausgegangen, dass allgemeine Geschäftsbedingungen in Sonderkundenverträgen im Strom- und Gasbereich dann wirksam sind, wenn diese den Sonderkunden nicht schlechter stellen, als einen Tarifkunden.

Die Stadtwerke Norderstedt werden so wie eine Vielzahl von Stadtwerken in Schleswig-Holstein von PricewaterhouseCoopers Veltins Düsseldorf hinsichtlich der Vertragsgestaltung von Energielieferverträgen beraten. In welchem Umfang die Entscheidung des BGH Auswirkungen auf aktuelle Sonderkundenverträge, deren Preisanpassungsklauseln sich auf § 5 Abs. 2 GasGVV beziehen, haben wird, wird derzeit geprüft, ist aber erst nach Vorliegen der Urteilsgründe der BGH-Entscheidung vom 31.07.2013 zu beantworten.

Der BGH hat sich bisher noch nicht dazu geäußert inwieweit das Urteil auf Preisanpassungsregeln betreffend die Tarif-/Grundversorgungsverträge im Strom-/Gasbereich übertragbar ist.

Nach Auskunft des BDEW (Bundesverbandes der Energiewirtschaft) ist das Bundeswirtschaftsministerium gerade damit betraut etwaigen Anpassungsbedarf an die Grundversorgungsverordnungen hinsichtlich der Preisgestaltung von Preisanpassungsregelungen zu überprüfen bzw. zu überarbeiten. Denkbar wären zukünftig Preisanpassungsklauseln ähnlich der Regelungen in der AVBFernwärmeV, die eine Verknüpfung mit Wärmemarktindizes vorsieht.

14.08.2013/Bußmann



Fragen und Antworten

Sitzung	Stadtwerkeausschuss 16.09.2013
Thema	Situation im ARRIBA Strandbad
Anfrage	Herr Dittmayer (FDP) – Anfrage im Stadtwerkeausschuss am 14.08.13
Beantwortung	Werkleitung: Jens Seedorff / Management ARRIBA: Ruud Swaen

„Die FDP Fraktion bittet die Werkleitung um Information über folgende Umstände:

Schließfächer für Wertsachen:

Mehrere Bürger haben darüber geklagt, dass im ARRIBA Strandbad keine Schließfächer für Wertsachen vorhanden sind. Wie und wann beabsichtigt die Werkleitung diesen unhaltbaren Zustand zu ändern?

Reinigung der sanitären Anlagen:

Die Aushänge über die Reinigungszeitpunkte sind oft veraltet (im August hing dort noch der Plan der Juliwoche). Zudem sind diese Pläne oft nur mangelhaft ausgefüllt. Auf dem o.a. Plan waren ganze vier Unterschriften zu finden. Zwangsläufig sehen die Besucher darin eine unzureichende Reinigung der Sanitäranlagen. Was gedenkt die Werkleitung zu tun, um diesen Zustand zu verbessern?

Verkauf von Speisen und Getränken:

Viele Besucher sehen die Situation beim Verkauf von Speisen und Getränken als mangelhaft an. In dem aufgebauten Grillzelt ist die Auswahl der angebotenen Speisen zu gering, zu dem sind Brat- bzw. Fritteuse-Einrichtungen zu klein, so dass viele Kunden Wartezeiten von mehr als 45 Minuten in Kauf nehmen müssen.

Wie kann dieses Angebot optimiert werden um:

- *Die Wartezeiten zu verringern*
- *Das Angebot an Speisen zu erweitern*
- *Dies trifft auch für die Verkaufsbude zu, an der Süßwaren und Getränke erhältlich sind.*

Fragen und Antworten

Musik:

Einige Jugendliche bringen in das Strandbad Musikgeräte mit, die eine ungewöhnlich hohe Lautstärke erzeugen (Ghettoblaster). Das Personal des Strandbades ignorierte diesen Umstand, die Bitte von Nachbarn mit Kindern die Lautstärke zu reduzieren, wurde von den Jugendlichen ignoriert, mit der Folge, dass mehrere Eltern mit ihren Kindern das Strandbad verließen. Erst eine Ansprache einer Security Person brachte den gewünschten Erfolg. Wie gedenkt die Werkleitung diesen unhaltbaren Zustand, auf dieser relativ kleinen Fläche zu ändern. Hinweisen müssen wir noch auf die Tatsache, dass es die heutige Technik ermöglicht, Musik zu hören, ohne andere damit zu belästigen.“

Bezüglich der oben genannten Anfrage möchten wir gern zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

Schließfächer für Wertsachen

Es ist nicht üblich, in einem Freibad der Größe unseres Strandbades Schließfächer vorzuhalten. In den letzten 2 Jahren hatten wir ca. 70.000 Besucher in unserem Strandbad. Da uns in den ersten beiden Jahren mit Betriebserfahrung keine Diebstähle bekannt geworden sind, sehen wir derzeit keine Veranlassung, Wertschließfächer anzubieten. Wir werden dies aber weiter laufend überprüfen.

Reinigung der sanitären Anlagen

Nach Rücksprache mit unseren Mitarbeitern wurden die Reinigungen vollzogen, aber aufgrund des hohen Gästeaufkommens ist es leider in Vergessenheit geraten, die Pläne ordnungsgemäß abzuzeichnen. Dieser Prozess wird optimiert, um unseren Gästen zu zeigen, dass wir stets auf eine regelmäßige Reinigung bedacht sind.

Verkauf von Speisen und Getränken

Es hielten sich an dem besagten Tag 3.373 Gäste im Strandbad auf. Durch das erhöhte Gästeaufkommen kam es leider zu Wartezeiten bei der Essensausgabe. Das vorhandene Gastronomieangebot entspricht den üblichen regionalen Angeboten der Freibäder im Umkreis und ist den örtlichen Gegebenheiten geschuldet. Da kein Fettabscheider

Fragen und Antworten

vorhanden ist, ist das Verkaufen von Pommes Frites nur über mobile Geräte möglich. Die Leistung solcher Geräte ist meist geringer als die der Hochleistungsfritteusen. In der Zwischenzeit wurde aber ein weiteres Gerät angeschafft, um die Wartezeiten zu verkürzen.

Musik

Für die entstandene Lärmbelästigung und das verzögerte Einschreiten unserer Mitarbeiter möchten wir uns an dieser Stelle rückwirkend entschuldigen! Bezüglich der Musikgeräte haben wir Rücksprache mit unseren Mitarbeitern gehalten. Es wird bereits an der Kasse verstärkt darauf geachtet, dass vor allem das Mitbringen von Ghetto Blastern nicht gestattet ist und auch alle anderen Mitarbeiter im Strandbad richten ihre Aufmerksamkeit auf diese Herausforderung. Bei Nichtbeachtung unserer Haus- und Badeordnung wird umgehend reagiert und die Badegäste auf die Einhaltung hingewiesen.

Norderstedt, den 16. September 2013

Werkleitung / Management ARRIBA

Fragen und Antworten

Sitzung	Stadtwerkeausschuss 16.09.2013
Thema	Umkreis neue Vereins- und Schulschwimmhalle am ARRIBA
Anfrage	Herr Lunding (BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN) – Anfrage im Stadtwerkeausschuss am 14.08.13
Beantwortung	Werkleitung: Jens Seedorff / Management ARRIBA: Ruud Swaen

„Im Haushaltsplan der Stadtwerke für 2012/2013 waren für die Erstellung der neuen Schwimmhalle für den Schul- und Vereinssport 3 Mio. Euro eingeplant. Diese Summe wurde auch als Kennziffer für die Entscheidungsfindung im Ausschuss für Schule und Sport verwendet. Zwischenzeitlich wurde die Halle in Betrieb genommen, so dass eine finanzielle Bewertung des Projektes möglich und sinnvoll ist.

- 1. Wurden die im Budget vorgesehenen Kosten von 3,0 Mio. Euro eingehalten?*
- 2. Falls Mehrausgaben notwendig waren: Worauf waren diese zurückzuführen?*

Aufgrund von Einwohnerfragen, die an der Errichtung kommunaler Photovoltaik-Anlagen interessiert sind, haben wir folgende Ergänzungsfragen:

- 3. Wurde auf dem Dach der Schwimmhalle eine PV-Anlage installiert?*
- 4. Falls ja, wer ist der Besitzer/Betreiber der Anlage?*
- 5. Falls es sich dabei um die Stadtwerke oder eines ihrer Tochterunternehmen handelt: Aus welchem Budget wurde diese Investition getätigt?*
- 6. Welche Leistung hat die Anlage zu welchen Kosten?“*

Bezüglich der oben genannten Anfrage möchten wir gern zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

- 1. Ja, die im Budget vorgesehenen, grundsätzlichen Kosten von 3,0 Mio. Euro wurden eingehalten.*

Fragen und Antworten

2. Ja, Mehrausgaben sind notwendig geworden. Diese Mehrkosten gliedern sich wie folgt:
 - Aufgrund nicht vorhersehbarer bzw. geplanter statischer Vorgaben im Bereich des Rohbaus und der Nebengebäude sind hier Kosten von ca. 100.000 Euro entstanden.
 - Weitere, vorher nicht kalkulierbare Kosten in Höhe von ca. 50.000 Euro ergaben sich für die Außenanlagen.
 - Des Weiteren sind ca. 50.000 Euro insbesondere auf die Rohbauarbeiten zurückzuführen. Bei der Kostenschätzung wurden Informationen über tagesaktuelle Preise eingerechnet, diese unterliegen, wie z.B. für Eisen stetigen Schwankungen.
 - Die äußere, optische Anbindung an das bestehende ARRIBA ergab Mehrkosten in Höhe von 50.000 Euro, u.a. durch Maler- und Pflasterarbeiten und die Dachanbindungen von dem Neubau an den Altbestand.

3. Ja, auf dem Dach wurde eine PV-Anlage installiert.

4. Der Besitzer/Betreiber der Anlage sind die Stadtwerke Norderstedt.

5. Diese Investition wurde aus dem ARRIBA-Budget getätigt.

6. Die PV-Anlage hat eine Leistung von 24KWp für 50.000 Euro.

Norderstedt, den 16. September 2013

Werkleitung / Management ARRIBA

Fragen und Antworten

Sitzung	Stadtwerkeausschuss 16.09.2013
Thema	Photovoltaikanlagen auf Schuldächern
Anfrage	Herr Hans-Jürgen Oltrogge – Anfrage im Stadtwerkeausschuss am 14.08.13
Beantwortung	TuWatt-Beirat

„Herr Hans Jürgen Oltrogge, wohnhaft in der Albert-Schweizer-Str. 23 fragt an, in wie weit Photovoltaikanlagen auf Norderstedter Grundschuldächern platziert werden können. Herr Weirich sagt zu, die Frage in den TuWatt-Beirat zu geben.“

Antwort des TuWatt-Beirats vom 15. September 2013 per E-Mail an Herrn Oltrogge:

1. Solaranlagen über TuWatt für Grundschulen einplanen

Die Idee der exemplarischen Versorgung von Schulen mit Solaranlagen wurde vor ca. 10 Jahren von der Solar Initiative Norderstedt verfolgt. Herr Pamperin konnte uns einigen Schriftverkehr aus dieser Zeit zeigen und darüber berichten. Die Reaktion damals war, mit vielen Bedenken von Seiten der Schulen, sehr verhalten. Harkesheyde stammt aus dieser Initiative. Die Stadtwerke sind aber durchaus bereit, diese Idee im Rahmen von TuWatt zu unterstützen. Unter der Säule "Bewusstsein", dann aber modelhaft möglichst Solar- und Windenergie, verbunden mit Aktionen/Wettbewerben zum Stromspargedanken. Um weiter zu kommen brauchen wir erst mal Schulen, die ein Interesse an diesem Thema haben. Dies, und die richtigen baulichen Verhältnisse zu finden, wird das Problem sein. Welche Schule hat Ihres Wissens nach Interesse?

2. Fahrradparkhaus/Bürgersolaranlage

Eine Solaranlage auf einem Fahrradparkhaus zu bauen hört sich interessant an. Wir haben den Punkt zur Kenntnis genommen und werden ihn konkret beraten, wenn uns weitere Informationen vorliegen.

Die Schaffung von Bürgersolaranlagen begrüßen wir natürlich. Wie Sie aufzeigen, gibt es hierzu auch schon erfahrene Gruppierungen, die bei der Bildung einer Genossenschaft helfen. Letzten Endes geht es aber um Genossenschaftsanteile, die auch Profit

Fragen und Antworten

versprechen. Diesen Profit mit TuWatt-Geldern zu erhöhen halten wir für keine zielführende Idee. Hier sehen wir einen Konflikt. Die Entstehung von Bürgersolaranlagen flankierend zu stützen hingegen schon. Deshalb haben wir die Stadtwerke gebeten prüfen zu lassen, wo in Norderstedt geeignete öffentliche Flächen vorhanden wären.

3. Powerpark

Der Powerpark in Glücksburg hört sich sicher gut an. Ihn in gleicher Weise in Norderstedt nachzubauen läge außerhalb unserer Möglichkeiten. Einzelne Punkte im Stadtpark zu realisieren hört sich eher realistisch an. TuWatt hat in der Säule "Bewusstsein" mit Schulprojekten und der "Klasse im Grünen" eigentlich schon den Lehrbedarf abgedeckt. Trotzdem sind wir an den Ergebnissen Ihrer Gespräche mit dem Stadtpark interessiert.

Norderstedt, den 16. September 2013

TuWatt-Beirat

Fragen und Antworten

Sitzung	Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr 02.05.2013
Thema	Zustand Regenrückhaltebecken
Anfrage	Herr Peter Gloger (CDU-Fraktion) – Anfrage im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 02.05.2013
Beantwortung	Werkleitung: Axel Gengelbach

„Herr Gloger weist darauf hin, dass seit geraumer Zeit braune Flüssigkeit durch Brunnenspülungen seitens der Stadtwerke in das Regenrückhaltebecken an der Moorbekhalle fließt. Herr Gloger möchte wissen, wann die Spülungen beendet sind und das Rückhaltebecken wieder in seinen Ursprungszustand zurückgesetzt wird.“

Antwort:

Bei der rötlich braunen Flüssigkeit handelt es sich um natürliches Grundwasser. In dem Grundwasser sind u.a. Eisen, als ein naturgegebener Bestandteil, in gelöster Form enthalten. In der Verbindung mit Luftsauerstoff oxidieren die Eisenpartikel und färben das Wasser rötlich braun.

Für die Aufbereitung zu Trinkwasser filtern die Stadtwerke aus diesem Rohwasser die Eisenpartikel über Filteranlagen aus, so dass beim Verbraucher das Wasser klar ist.

Die Stadtwerke führen an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet Grundwassererprobungen für die Erkundung neuer bzw. zusätzlicher Förderbrunnen durch. Dabei werden diese Brunnen über längere Zeit abgepumpt. Das natürliche Grundwasser wird in den Vorfluter gegeben. Bisher war die Suche noch nicht erfolgreich. Insofern gibt es noch keinen Endtermin für diese Pumpversuche.

Auch nach Abschluss der Versuche kann es mitunter speziell nach Trockenzeiten wieder zu einer rot bräunlichen Färbung im Wasser des Regenwasser- Rückhaltebeckens kommen. Das Regenwasser löst dann Ablagerungen aus den Vorfluterleitungen wieder ab.

Fragen und Antworten

Sitzung	Hauptausschuss XX.XX.2013
Thema	Bahnübergang Quickborn
Anfrage	Herr Lange (SPD Fraktion) – Anfrage im Hauptausschuss am 22.04.13
Beantwortung	Geschäftsführung VGN: Jens Seedorff & Andreas Meinken

Frage zum Bahnübergang in Quickborn: Ist es richtig, dass nun ein Zug aus Norden kommend am Bahnübergang endet und die Schranken aufgrund dessen an dieser Haltestelle offen bleiben?

Antwort:

In der Station „Quickborner Straße“ endet kein Reisezug.

Im Rahmen der Brückenbaumaßnahmen, Verlängerung der Oadby-and-Wigston-Straße, hatten wir zeitweise Schienenersatzverkehr zwischen Norderstedt-Mitte und Quickborner Straße. Während des Schienenersatzverkehrs endeten die Züge aus Richtung Ulzburg-Süd in der Station „Quickborner Straße“ und wendeten dort Richtung Ulzburg-Süd.

Die Einfahrgeschwindigkeit wurde während dieser Zeit von 60 km/h auf 30 km/h gedrosselt, so dass wir einen verkürzten Durchrutschweg hatten und nicht die Gefahr bestand, dass der Zug auf den Bahnübergang rutscht. Da somit keine Gefahr bestand konnten die Bahnschranken offen bleiben.

Norderstedt, den 14. August 2013

Geschäftsführung